

## **Satzung der Stadt Eutin**

### **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße**

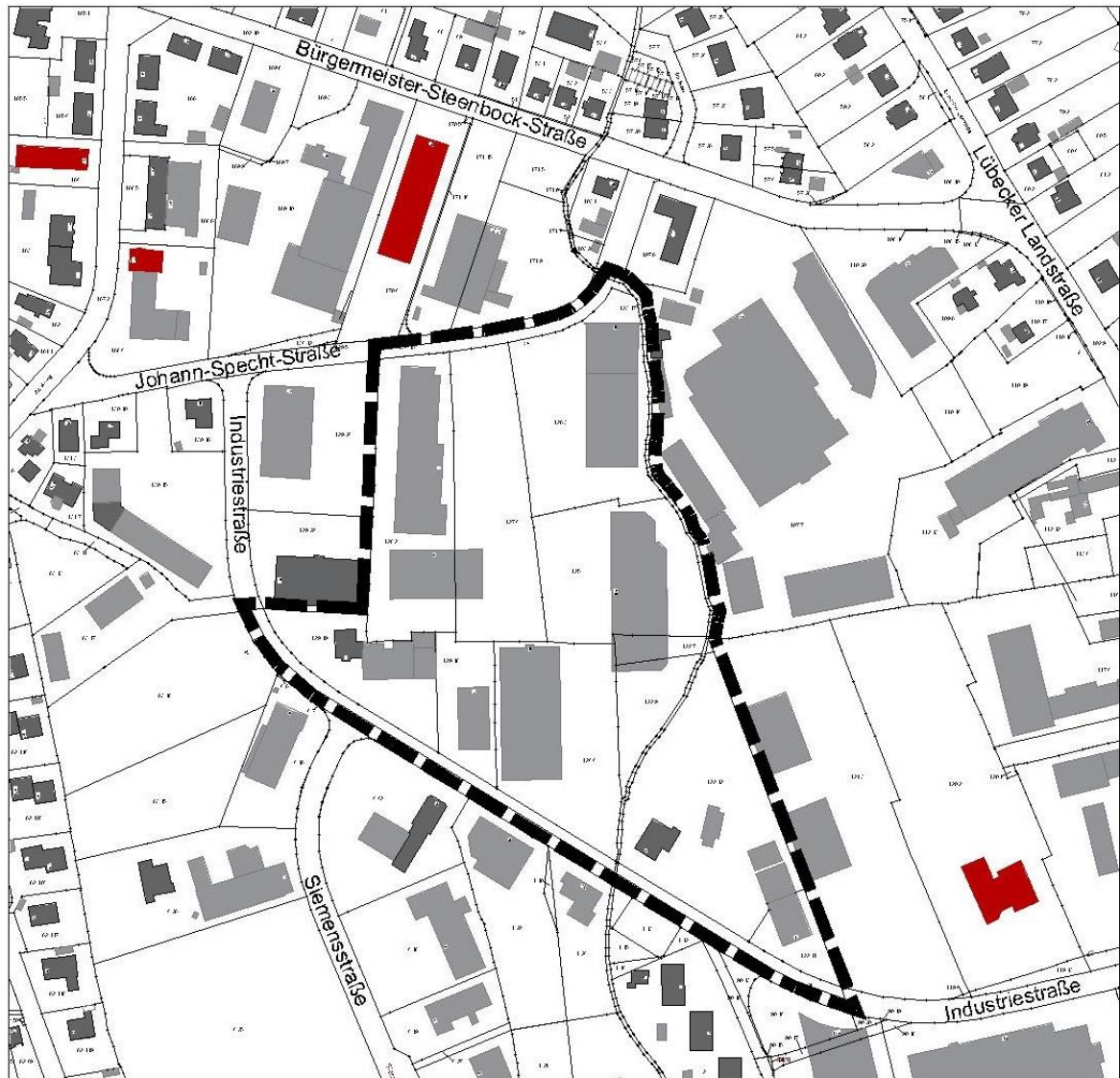
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 06.04.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße, beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 26.09.2018 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen künftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin wird für das im nachstehenden Absatz 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet im Bereich südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße, umfasst die in der Gemarkung Eutin Flur 21 gelegenen Flurstücke 122/7, 122/9, 122/11, 122/12, 124/4, 125, 126/3, 127/4, 128/2, 129/18, 129/19 sowie teilweise 123/17, 129/21 und 134/15.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

## Bereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin



### § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Eutin.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Eutin nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 04.10.2018

(L.S.)

Stadt Eutin  
gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister

#### **Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) veröffentlicht.

Eutin, den 04.10.2018

Stadt Eutin  
gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister